

17

# S A T Z U N G

=====

Sport - Angelverein " Rostiger Haken " Owschlag  
in der Fassung vom 25. Juli 1980  
überarbeitet am 15. Februar 1985

## § 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Rostiger Haken e.V." mit Sitz in Owschlag.

## § 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3

Zweck des Vereins

Der Verein hat ausschließlich gemeinnützige Zwecke.  
Er bezweckt :

1. die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens
2. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen
3. die Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, den Sportfischereiinteressen angepaßter Schonzeiten und Mindestmaße
4. a) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen  
b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften  
c) der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation. Er ist politisch neutral.
5. die aktive Mitarbeit bei den Hauptausschußsitzungen
6. Förderung der Vereinsjugend

## § 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß der Satzung zu dienen. Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

/

§ 5  
Aufnahme in den Verein

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Hauptausschuß bestimmt wird. Ferner ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten, der ebenfalls vom Hauptausschuß bestimmt wird. Der monatliche Beitrag ist per Dauerauftrag auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Hauptausschusses.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 6  
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch dem Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung
- d) durch Auflösung des Vereins

Der Hauptausschuß entscheidet über den Ausschluß eines Mitgliedes, wenn es

1. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt
2. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt
3. innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gibt
4. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angaben eines triftigen Grundes 3 Monate im Rückstand ist

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Prüfung des Falles.

Das Mitglied ist mit sofortiger Wirkung aller Rechte zu entheben.

Die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Monat des Ausschlusses des laufenden Jahres wird hiervon nicht berührt.

Wer aus dem Verein ausscheidet, kann keine Ansprüche gegen diesen geltend machen.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus :

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassierer
4. dem 2. Kassierer
5. den Sport-u. Gewässerwarten
6. dem Schriftführer

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl jedes Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Wahlen für den Vorstand erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Wahlen finden jeweils bei der Jahreshauptversammlung statt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der erste Kassierer.

§ 8

Der Hauptausschuß

Der Hauptausschuß setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Mitgliedern des Vereins zusammen.

§ 9

Versammlungen

Die Hauptausschußsitzungen finden quartalsmäßig statt am 1. Freitag der Monate Januar ( Jahreshauptversammlung ), April, Juli und Oktober jeden Jahres. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10

Kassenführung

Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu verbuchen. Aus dem Kassenbuch muß der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Die Kasse ist jährlich abzuschliessen. Sie kann vom Hauptausschuß geprüft werden.

§ 11  
Niederschrift

Über jede Hauptausschußsitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt.

§ 12  
Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Januar statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 13

Der Geschäftsführende Vorstand ist für den Verein vertretungsberechtigt.

§ 14  
Satzungsänderung

Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen zu Beginn einer Hauptausschußsitzung gestellt werden. Zur Annahme eines Änderungsantrages ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15  
Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der Hauptausschußmitglieder notwendig.

§ 16  
Vereinsvermögen

Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins beschließt der Hauptausschuß über den Verbleib des Vereinsvermögens. Hierzu ist die Zustimmung von 3/4 der Hauptausschußmitglieder erforderlich.

§ 17

Jedes Mitglied erklärt durch eigenhändige Unterschrift, daß es diese Satzung anerkennt und sich danach richtet.



§ 18

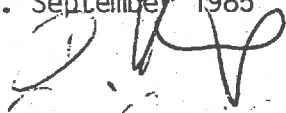

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Eckernförde eingetragen werden.

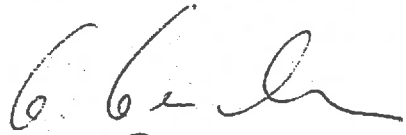
§ 19

Diese Satzung tritt ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hiermit wird der bisher nicht eingetragene Verein, nämlich die Interessengemeinschaft "R.H." aufgelöst und die Satzung vom 25. Juli 1980 tritt außer Kraft.

Owschlag, den 16. September 1985

  
  
 W. Rod  
 In Hütche  
 Christ. Peetz  
 G. Steffens  
 Peter Jensen  
 Helmut Freese  
 Heide Sell  
 Jörg  
 Kurt

  
 Rüdiger Pödes